

## Presseerklärung

### Wegweisender Beschluss des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes: GÖTZE Rechtsanwältinnen im Normenkontrollverfahren gegen Bebauungsplan Nr. 727 „Biomasseanlage Luttmersen“ der Stadt Neustadt am Rübenberge erfolgreich

Im Streit um den Bebauungsplan Nr. 727 „Biomasseanlage Luttmersen“ der Stadt Neustadt am Rübenberge hat das *Niedersächsische Oberverwaltungsgericht* in Lüneburg mit unanfechtbarem Beschluss vom 4. Mai 2012, der den Beteiligten am 10. Mai 2012 zugeht, entschieden. Auf entsprechenden Antrag der Anwohner wurde der Bebauungsplan bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Normenkontrolle in der Hauptsache einstweilen außer Vollzug gesetzt.

Das *Niedersächsische Oberverwaltungsgericht* stellte fest, dass der Normenkontrollantrag bereits aufgrund eines erheblichen formellen Fehlers im Zuge der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 II BauGB mit hoher Wahrscheinlichkeit begründet sei. Unserer Argumentation folgend erachtete der 1. Senat die auf der Hauptsatzung der Stadt Neustadt am Rübenberge beruhende Bekanntmachungspraxis in Bezug auf die öffentliche Auslegung von Bauleitplanentwürfen (Flächennutzungspläne und Bebauungspläne) als rechtswidrig. Diese Regelung – wonach die Bekanntmachung *einzig* im Internet auf der Homepage der Stadt vorzunehmen ist und in der Tageszeitung lediglich ein nachrichtlicher Hinweis auf diese Bekanntmachung erfolgt – sei nicht mit den höherrangigen bundesrechtlichen Anforderungen des Baugesetzbuches an die Beteiligung der Öffentlichkeit vereinbar und daher unwirksam.

Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung des *Bundesverwaltungsgerichtes* zum Verhältnis des Bundes- zum Landes- bzw. Ortsrecht führte das *Niedersächsische Oberverwaltungsgericht* aus, dass die Stadt in ihrer Hauptsatzung nicht bestimmen könne, dass die erforderliche ortsübliche Bekanntmachung nach § 3 II BauGB ausschließlich im Internet erfolge. Das Baugesetzbuch habe nämlich in Bezug auf den Einsatz elektronischer Medien abweichendes bestimmt. Gemäß § 4a IV BauGB komme der Einsatz elektronischer Informationstechnologien bei der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nur ergänzend in Betracht. Eine Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe ausschließlich auf elektronischem Wege sei daher unzulässig. Die Bekanntmachungspraxis könne sich auch nicht auf die Vorschriften des *Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG)* stützen, die diese Form der Bekanntmachung nunmehr in § 11 I, III und VI NKomVG vorsehen. Zum einen seien diese zum Zeitpunkt der maßgeblichen Bekanntmachung noch nicht in Kraft gewesen. Zum anderen wären auch diese landesrechtlichen Vorschriften aus kompetenz-

rechtlichen Betrachtungen nicht im Stande, die bundesrechtlichen Vorgaben zu modifizieren. Schließlich betreffen die Vorschriften des NKomVG gemäß § 11 VI NKomVG nur Bekanntmachungen der Kommunen nach dem NKomVG *selbst*. Da Bekanntmachungen nach den Vorschriften des Baugesetzbuches im Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen jedoch nicht Bekanntmachungen nach dem NKomVG darstellen, können solche Bekanntmachungen auf der Grundlage des § 11 NKomVG nicht bewirkt werden.

Zudem wies das *Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht* unter Bezugnahme auf seine bisherige Rechtsprechung (u. a. Beschl. v. 4. Januar 2011 – 1 MN 130/10 – ) darauf hin, es sei problematisch, dass im Zuge der Planaufstellung bis zum Schluss von einer Anlagenkonfiguration von 600 kW ausgegangen wurde, obwohl eine derartige Beschränkung im Bebauungsplan nicht vorgesehen war.

Mit dem vorliegenden Beschluss hat das *Niedersächsische Obergerverwaltungsgericht* seine bisherige Rechtsprechung in mehrfacher Hinsicht – so insbesondere zum Zulässigkeitsmaßstab im Zuge eines Verfahrens nach § 47 VI VwGO und zur Problematik des Verfahrenswechsels von einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan, hin zu einem Angebotsbebauungsplan – bestätigt. Darüber hinaus hat es jedoch wegweisend darauf hingewiesen, dass eine „Internetbekanntmachung“ in Bezug auf die Vorschriften der Öffentlichkeitsbeteiligung im Zuge der Aufstellung von Bauleitplänen unzulässig ist.

Gerade in Anbetracht der Vorschrift des neuen § 11 NKomVG – der an dieser rechtlichen Bewertung nichts ändere – sind die Auswirkungen dieses Beschlusses nicht groß genug zu bewerten, da nicht ausgeschlossen werden kann, dass viele Planungsträger aufgrund dieser Vorschrift bzw. eines fehlerhaften Verständnisses derselben bei ihren Bauleitplanverfahren analog verfahren sind. Insofern hat dieser Beschluss eine weit über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung für zahlreiche bereits laufende und zukünftige Bauleitplanverfahren in Niedersachsen.

Für weitere Informationen steht Ihnen

Herr Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht *Wolfram Müller-Wiesenhaken*, GÖTZE Rechtsanwälte, Anwaltshaus im Messehof Leipzig, Petersstraße 15, 04109 Leipzig, Tel.: 0341-308559-0, Fax: 0341-308559-29, E-Mail: [mail@goetze.net](mailto:mail@goetze.net); Internet: [www.goetze.net](http://www.goetze.net)

gerne zur Verfügung.